

Qualifizierender Zertifikatslehrgang Elementare Musikpädagogik
des Verbands der Musik- und Kunstschulen in Brandenburg e.V.

Prüfungsordnung

Als verantwortliche Lehrgangleiter haben die Hochschullehrer der Professuren für Elementare Musikpädagogik an der Universität Potsdam sowie für Musikalische Gruppenarbeit an der Universität der Künste in Berlin auf der Grundlage der Konzeption für den berufsbegleitenden und qualifizierenden Zertifikatslehrgang "Elementare Musikpädagogik" nachstehende Prüfungsordnung festgeschrieben:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Ziele des Lehrgangs
- §3 Prüfungsvorsitz und -Kommission
- §4 Zulassungsvoraussetzungen
- §5 Prüfungsteile und -anforderungen
- §6 Zensuren und Gesamtnote

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den qualifizierenden Zertifikatslehrgang im Fach Elementare Musikpädagogik des VdMK Brandenburg und ergänzt als Prüfungsordnung die jeweils aktuelle Konzeption zum berufsbegleitenden Lehrgang.

(2) Durch die Lehrgangleitung wird die jeweils aktualisierte bzw. angepasste Versionen der Konzeption und/oder der Prüfungsordnung allen Beteiligten mit Lehrgangsbeginn ausgehändigt.

§1 Ziele des Lehrgangs

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Zertifikatslehrgangs Elementare Musikpädagogik verfügen nach einer erfolgreichen Teilnahme am Prüfungsverfahren über grundlegende und weiterführende Kompetenzen sowohl im pädagogischen als auch im künstlerisch-praktischen Umgang mit Elementarer Musik, die sie zur Aufnahme einer Unterrichtstätigkeit mit EMP-spezifischen Zielgruppen (vgl. Konzeption) befähigen. Sie haben ihre eigenen künstlerischen Erfahrungen vertieft und sind fähig, aus diesen heraus musik- und bewegungspädagogische Praxissituationen zu initiieren und durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihren Unterricht vor dem Hintergrund aktueller musikpädagogischer Konzepte und Modelle sowohl zu evaluieren als auch zu analysieren.

§3 Prüfungsvorsitz und -kommissionen

- (1) Die Lehrgangsleitung hat gleichzeitig den Vorsitz des Prüfungsverfahrens inne.
- (2) Für das Prüfungsverfahren werden von der Lehrgangsleitung jeweils Kommissionen gebildet, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Dozent*innen-Teams bestehen. Jeder Kommission gehört mindestens ein Vertreter der Lehrgangsleitung an.
- (3) Darüber hinaus können einvernehmlich weitere Prüfer*innen (externe Fachexpert*innen) mit allen Rechten und Pflichten hinzugezogen werden.

§4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Anmeldung zum Prüfungsverfahren erfolgt mit der Anmeldung zum Lehrgang nicht automatisch. Diese erklärt jede(r) Teilnehmer*in spätestens am Ende der 5. Akademiephase.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die vollständige Teilnahme an allen Phasen sowie die komplette und pünktliche Abgabe der geforderten Praxisarbeiten. Dazu zählen auch eigene Unterrichtsdemonstrationen, kritische Reflexion und kontinuierliche Mitarbeit.
- (3) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die Lehrgangsleitung nach erfolgter Anmeldung und auf der Grundlage der unter (2) genannten Kriterien

§5 Prüfungsteile und -anforderungen

- (1) Das Prüfungsverfahren umfasst drei Prüfungsteile:

- a) eine künstlerisch-praktische Prüfung
- b) eine pädagogisch-praktische Prüfung
- c) ein Kolloquium

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird durch die Präsentation einer künstlerischen Studie absolviert, die solistisch, zu zweit oder in Gruppen mit bis zu maximal 4 Personen erarbeitet werden kann. Jede(r) Lehrgangsteilnehmer*in muss dabei mit den EMP-spezifischen Ausdrucksmedien Musik (instrumental und vokal), Bewegung und Sprache in Erscheinung treten. Neben reproduzierenden sind unbedingt auch eigenschöpferische und/oder improvisierte Anteile zu berücksichtigen. Die Dauer beträgt bei Solostudien mindestens 3 bis maximal 5 Minuten, bei Studien mit mehreren Teilnehmer*innen (die maximale Gruppengröße beträgt vier Personen) erhöht sich die Prüfungszeit entsprechend kumulativ von minimal 12 bis zu maximal 20 Minuten. Bewertungskriterien sind die Qualität der Ausführung, die Kreativität und Originalität des gewählten Materials sowie der künstlerische Gesamteindruck (Übergänge, Präsenz, gegenseitige Durchdringung der einzelnen Ausdrucksmedien).

(3) Der pädagogisch-praktische Prüfungsteil wird durch die Einreichung eines Videos zur eigenen pädagogischen Praxis mit EMP-spezifischen Zielgruppen aus der Zeit zwischen den Akademiephasen 3 - 5 absolviert. Bei eventueller Unsicherheit bezogen auf die EMP-Spezifik einer Zielgruppe ist die Lehrgangsleitung zu kontaktieren. Das Video soll eine Dauer von mindestens 15 und maximal 20 Minuten umfassen sowie aus mindestens 2 und maximal 3 Unterrichtssituationen bestehen. Die gewählten Beispiele aus der eigenen Unterrichtspraxis sollen unterschiedliche Inhaltsbereiche berücksichtigen und filmisch so dokumentiert sein, dass man Klang- und Bewegungsqualität erkennen und Sprache verstehen kann. Hauptkriterien für die Bewertung sind ein zielgruppenadäquater Umgang, die passende Materialauswahl sowie die methodische und künstlerische Umsetzung.

(4) Die Prüfungskommission des pädagogisch-praktischen Prüfungsteils hat nach Sichtung der Videos die Möglichkeit, eine(n) Kandidat*in mindestens 10 Tage vor Beginn der Prüfungsphase darüber zu informieren, dass in deren Rahmen eine lehrpraktische Aufgabe mit den anderen Lehrgangsteilnehmer*innen gefordert wird. Die Kommission entscheidet sich für diese zusätzliche Anforderung, wenn das eingereichte Video inhaltlich oder technisch als nicht ausreichend bewertet worden ist.

(5) Das Kolloquium zwischen der Kommission und den einzelnen Prüflingen dauert 15 – 20 Minuten. Themen sind dabei neben einer gemeinsamen Auswertung des im pädagogisch-praktischen Prüfungsteil eingereichten Videos ausgewählte Aspekte der Elementaren Musikpädagogik, die in Akademiephasen des Lehrgangs thematisiert oder in den individuellen Aufgabenstellungen innerhalb der Praxisphasen bearbeitet wurden. Bewertungskriterien dieses Prüfungsteils sind neben Faktenwissen vor allem auch Reflexionsfähigkeit sowie sprachliche Kompetenz und Prägnanz.

§6 Zensuren und Gesamtnote

(1) Alle drei Prüfungsteile werden auf der Basis folgender Zensurenkala bewertet:

1,0 1,3 1,7 2,0 2,3 2,7 3,0 3,3 3,7 4,0

bei der Note 5,0 gilt ein Prüfungsteil als nicht bestanden

(2) Um das Prüfungsverfahren insgesamt positiv zu absolvieren müssen alle drei Prüfungsteile mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet werden.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden alle drei Prüfungsteile gleich gewichtet; die Summe aus den drei Prüfungsteilen wird dazu durch 3 dividiert. Bei der Gesamtnote können auch Zensuren außerhalb der unter (1) genannten Zensurenkala entstehen. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.